

Satzung des „Verein der Freunde und Förderer des Klinikum Gütersloh e.V.“

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Klinikum Gütersloh“ Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des der Allgemeinheit dienenden Klinikum Gütersloh, Gütersloh, insbesondere:
 - a. durch Beschaffung von Geräten zur Diagnostik und Therapie von Patienten des Klinikums
 - b. durch Beschaffung von Hilfsmitteln zur Erleichterung der Pflegearbeit sowie zur Unterstützung von Maßnahmen, die die fachliche Qualifikation von Ärzten, Pflegekräften und sonstigen an der Betreuung der Patienten beteiligten Mitarbeiter fördern
 - c. durch Unterstützung von baulichen Maßnahmen zur Gestaltung von patientennahen Bereichen einschl. der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie durch Vornahme aller Geschäfte und Tätigkeiten, die geeignet sind, das Klinikum Gütersloh zu fördern.
 - d. durch Förderung von nicht oder nicht-ausreichend refinanzierten Angeboten für Patienten und Mitarbeiter des Klinikums

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod (natürliche Person), durch Erlöschen der Körperschaft (juristische Person) und bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder können dem Verein in beliebiger Höhe Spenden zukommen lassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus mind. drei, höchstens neun Personen, und zwar dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu sechs Beisitzern.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Auch bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder im Amt sind.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen benennen.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen wird, findet alljährlich, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, statt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wählt je einen Rechnungs- und Kassenprüfer. Diese haben die Haushaltsführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
4. Der Vorsitzende (bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) leitet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben, in dem insbesondere die Verwendung der Mittel zu erläutern ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Verwendung der Mittel des Fördervereins unterbreiten.
6. Beschlüsse sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Blockwahl oder Listenwahl ist zulässig. Bei juristischen Personen und Personen-gesellschaften ist zur Ausübung des Stimmrechts eine schriftliche Bevollmächtigung zulässig. Diese ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, letzter zu wählen von der Mitgliederversammlung, zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Klinikum Gütersloh gGmbH als Träger des Klinikums Gütersloh. Das zufallende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 10. Juli 2019